

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 270 vom 10. September 2019**

BE Obergericht, 2019-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2019\\_270](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_270)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 270 du 10 septembre 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 270 del 10 settembre 2019

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Strafbefehl vom 14. September 2017 verurteilte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen einer Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (AuG [neu Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG]; SR 142.20) durch Missachtung einer Ausgrenzung (Art. 119 Abs. 1 AuG) sowie wegen unanständigen Benehmens mit Nachtruhestörung (Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über das kantonale Strafrecht [KStrG]) zu einer Geldstrafe von 32 Tagesstrafen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 960.00. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Zudem wurde der Gesuchsteller mit gemeinnütziger Arbeit von insgesamt 40 Stunden bestraft. Für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit wurden eine Verbindungsbusse von CHF 240.00 und eine Busse von CHF 150.00 bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festgesetzt (vgl. zum Ganzen pag. 11 ff.). Der Strafbefehl erwuchs nach unbenutztem Ablauf der zehntägigen Einsprachefrist in Rechtskraft.

### **E. 2**

Der unterzeichnende Anwalt sei dem Gesuchsteller für das Revisionsverfahren als amtlicher Verteidiger beizuordnen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

### **E. 3**

Die Gesuche wurden von Beginn an getrennt an die Hand genommen und in zwei separaten Verfahrensdossiers (SK 19 270 [betreffend Strafbefehl vom 14. September 2017] und SK 19 271 [betreffend Urteil vom 3. Mai 2018]) geführt. Mit Verfügung vom 4. Juli 2019 edierte die 2. Strafkammer bei der Staatsanwaltschaft die amtlichen Akten des mit Strafbefehl vom 14. September 2017 erledigten Strafverfahrens BM 17 30160 (pag. 123 f.).

### **E. 4**

Innert der mit Verfügung vom 11. Juli 2019 gesetzten Frist (pag. 139 f.) schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft dem Revisionsgesuch an und beantragte mit Eingabe vom 31. Juli 2019, dieses sei gutzuheissen, der Strafbefehl vom 14. September 2017 sei aufzuheben und die Sache sei zur neuen Behandlung und Beurteilung bzw. zur Klärung des Gerichtsstandes an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Die Verfahrenskosten seien dem Kanton aufzuerlegen (pag. 147 ff.). Die Staatsanwaltschaft liess sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. pag. 153).

3 Der Gesuchsteller verzichtete mit Schreiben vom 6. August 2019 auf die Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen zur Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 157).

#### **E. 5**

Mit dem rechtskräftigen Strafbefehl liegt gemäss Art. 410 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ein revisionsfähiger Entscheid vor. Die Kammer ist als Berufungsgericht für die Beurteilung der Revision zuständig (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Art. 411 Abs. 1 StPO). Als direkt vom Strafbefehl betroffene Person ist der Gesuchsteller zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Das vorliegende Gesuch ist nicht fristgebunden (Art. 411 Abs. 2 i.V.m. Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO). Auf das Gesuch ist einzutreten. II.

#### **E. 6**

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann gemäss Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen. Unter Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts von Bedeutung sind. Mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht (BGE 141 IV 93 E. 2.3; BGE 137 IV 59 E. 5.1.1). Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn die urteilende Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte, sie ihr also nicht in irgendeiner Form unterbreitet wurden und sie damit nicht in den Entscheid eingeflossen sind (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2; BGE 130 IV 72 E. 1). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist. Der Nachweis einer solchen Wahrscheinlichkeit darf nicht dadurch verunmöglicht werden, dass für die neue Tatsache ein Beweis verlangt wird, der jeden begründeten Zweifel ausschliesst (Urteil des Bundesgerichts 6B\_147/2018 vom 24. August 2018 E. 1.3).

#### **E. 7**

Der Gesuchsteller lässt das Revisionsgesuch im Wesentlichen wie folgt begründen (pag. 5 f., Hervorhebungen im Original): Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.